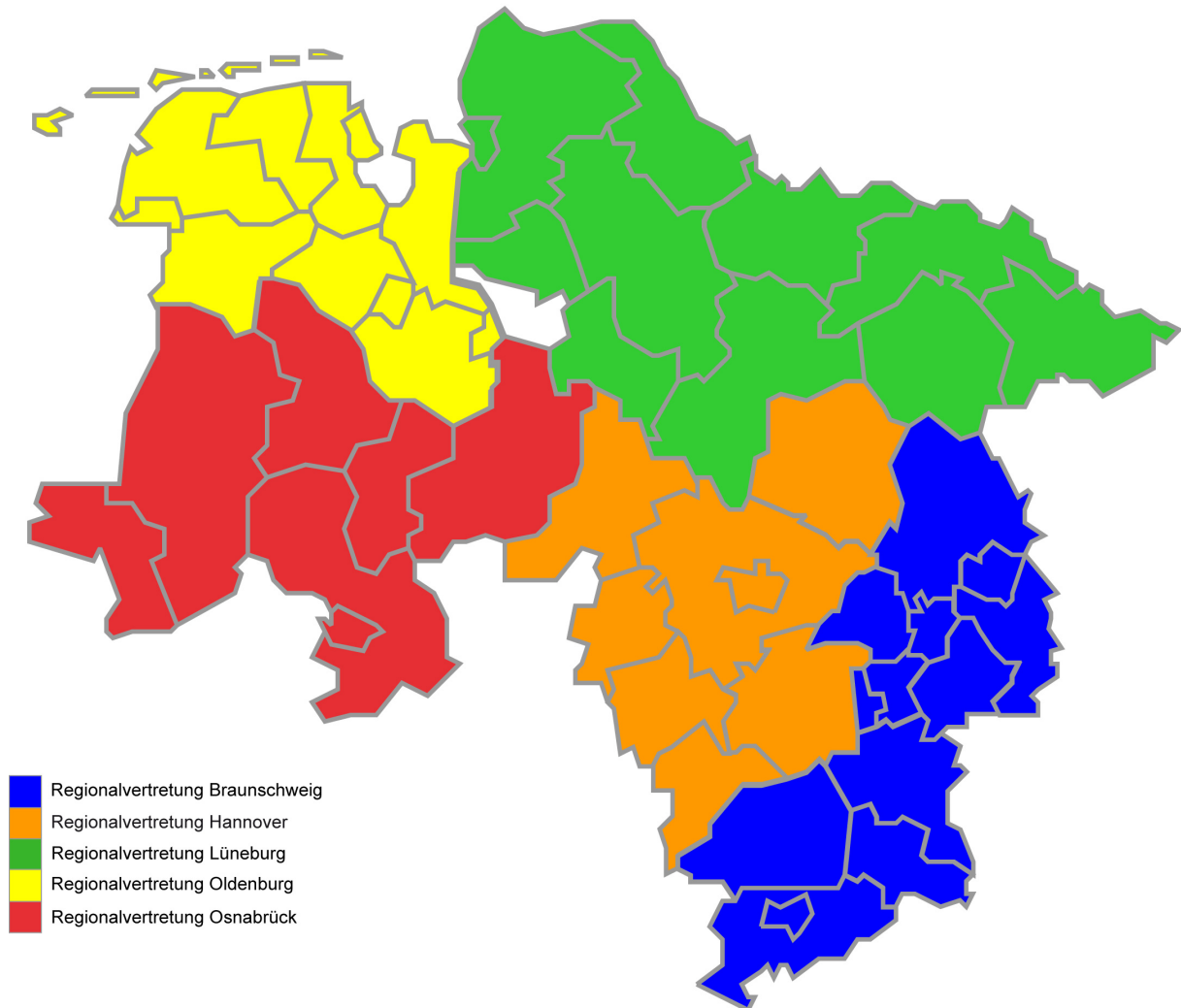


Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen



Die Situation junger Wohnungsloser Eine Bestandsaufnahme

Handlungsempfehlungen

Vorbemerkung

Die Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen mit ihren fünf Regionalvertretungen in Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück ist im Auftrag des Landes Niedersachsen mit der Sozialplanung, Fachberatung und Koordination der Hilfen für Menschen in Wohnungsnot betraut.

Seit der Änderung des SGB II im Jahre 2006 sind die unter 25-Jährigen stärker in das Blickfeld der ZBS-Niedersachsen gerückt. Das niedersächsische Sozialministerium hat bereits im Jahr 2007 um eine Untersuchung zu den „sozialgesetzlichen Auswirkungen auf die Wohnungslosenhilfe mit Schwerpunkt auf die unter 25-Jährigen Leistungsberechtigten und der auftretenden Schnittstellenprobleme“ gebeten. Die Untersuchung¹ hat Tendenzen aufgezeigt, dass diese Personengruppe im Besonderen von der o.a. gesetzlichen Änderung im SGB II betroffen ist und dass sich Auswirkungen, z.B. der Anstieg der Fallzahlen, in der Wohnungslosenhilfe bemerkbar gemacht haben. Seither beobachten wir das Helfefeld unter der oben beschriebenen Fragestellung und haben im vorliegenden Bericht unsere Erkenntnisse beschrieben.

Zunächst wird die Armutssituation der unter 25-Jährigen auf Bundes- und Landesebene aufgrund des vorliegenden Datenmaterials beschrieben. Die Daten der Wohnungslosenhilfe in Niedersachsen liefern uns weitere Erkenntnisse im Hinblick auf die Anzahl und das Alter der Wohnungslosen im Bereich Niedersachsen und den Zuständigkeitsbereichen der Regionalvertretungen. Hier zeigt sich eine besondere Zunahme der Hilfesuchenden unter 25 Jahren im Bereich der Regionalvertretung Hannover. Wir haben uns daher entschlossen, diese Region näher zu beleuchten und darzustellen. Über das Datenmaterial hinaus werden die für diese Personengruppe relevanten Rechtsgrundlagen dargestellt um deutlich zu machen, dass es ausreichend gesetzliche Grundlagen gibt, aus denen sich ein Rechts- und Unterstützungsanspruch herleitet. Ein Blick auf die besonderen Gesetzesänderungen im Hinblick auf diese Personengruppe soll aufzeigen, dass die unter 25-Jährigen im Besonderen von Sanktionen und Verschärfungen der Gesetze betroffen sind.

Durch die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Akteuren im Helfefeld möchten wir Projekte und Lösungsansätze darstellen, die in den vergangenen Jahren erarbeitet und erfolgreich umgesetzt wurden.

Wir wollen auf die Situation der jungen Menschen aufmerksam machen, weisen hier auf die Aktivitäten in Hessen hin und geben Empfehlungen für ein mögliches Vorgehen in Niedersachsen.

Ulrich Friedrichs
Geschäftsführer
ZBS-Niedersachsen

Gudrun Herrmann-Glöde
Regionalvertretung Hannover

März 2011

¹ Arbeitsbericht 2007, ZBS-Sozialplanung Hannover; 11/2008

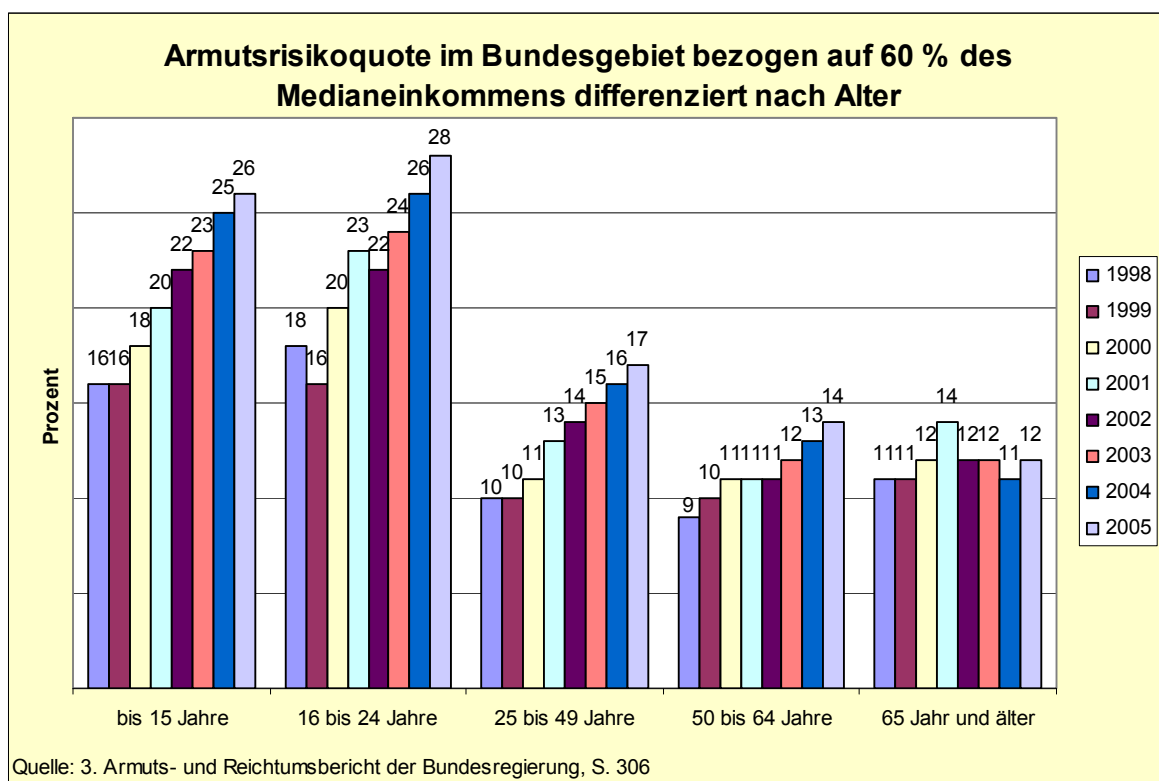
Verschwunden im Bermuda Dreieck - Die Situation junger Wohnungsloser

Aktuell sind junge Menschen in Deutschland besonders von Armut oder dem Risiko, arm zu werden, betroffen. Das belegen verschiedene Studien und auch Erfahrungen aus der Praxis. Mit dem Armutsrisiko steigt für junge Menschen auch das Risiko, wohnungslos zu werden. Wie kommt es zu dieser Entwicklung und was kann dagegen getan werden?

Unser Anliegen ist es, den Blick auf die konkreten Auswirkungen der rechtlichen Regelungen und Rahmenbedingungen für die Situation von hilfebedürftigen jungen Menschen zu richten. Was muss vor Ort getan werden, damit junge Menschen so unterstützt werden, dass sie nicht in Armut und Wohnungslosigkeit geraten? Und was muss sich an den Schnittstellen zwischen SGB VIII, SGB II und SGB XII verändern, damit die zuständigen Stellen gut zusammenarbeiten und adäquate Unterstützung geben können?

Wen trifft Armut in Deutschland im Besonderen? Armutsdaten aus dem Bundesgebiet

Einkommensarmutsrisiko

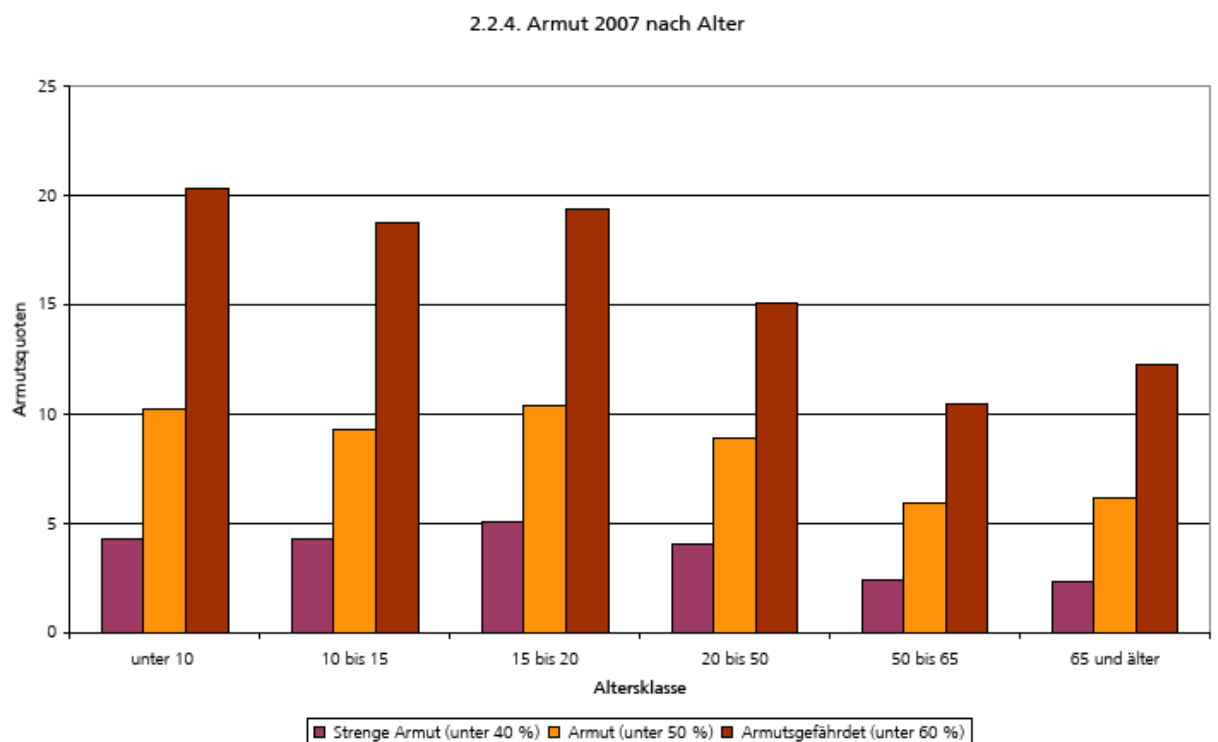


Das statistische Bundesamt kommt im dritten Armuts- und Reichtumsbericht zu den Untersuchungsergebnissen, dass die Altersgruppe bis 24 Jahre seit 1998 bis zum Jahre 2005 im Bundesgebiet am stärksten von Armut betroffen ist. Nach 2005 werden sich diese Ergebnisse vermutlich nicht zum Besseren verändern. Der Hintergrund ist mit den Abhängigkeitsverhältnissen zu den Eltern einerseits zu erklären. Sind die Eltern arm, so sind es auch die Kinder. Andererseits hat diese Altersgruppe in der Regel keine eigenen Einkommensquellen bzw. die Ausbildungsvergütungen sind nicht hoch genug, so dass die jungen Menschen auf Transferleistungen angewiesen sind.

Armut in Niedersachsen

Auch der Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen kommt in seiner Untersuchung für Niedersachsen zum Thema Armut zu dem Schluss, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 20. Lebensjahr in allen drei Kategorien (strenge Armut, Armut und armutsgefährdet) 2007 am meisten von Armut betroffen sind.

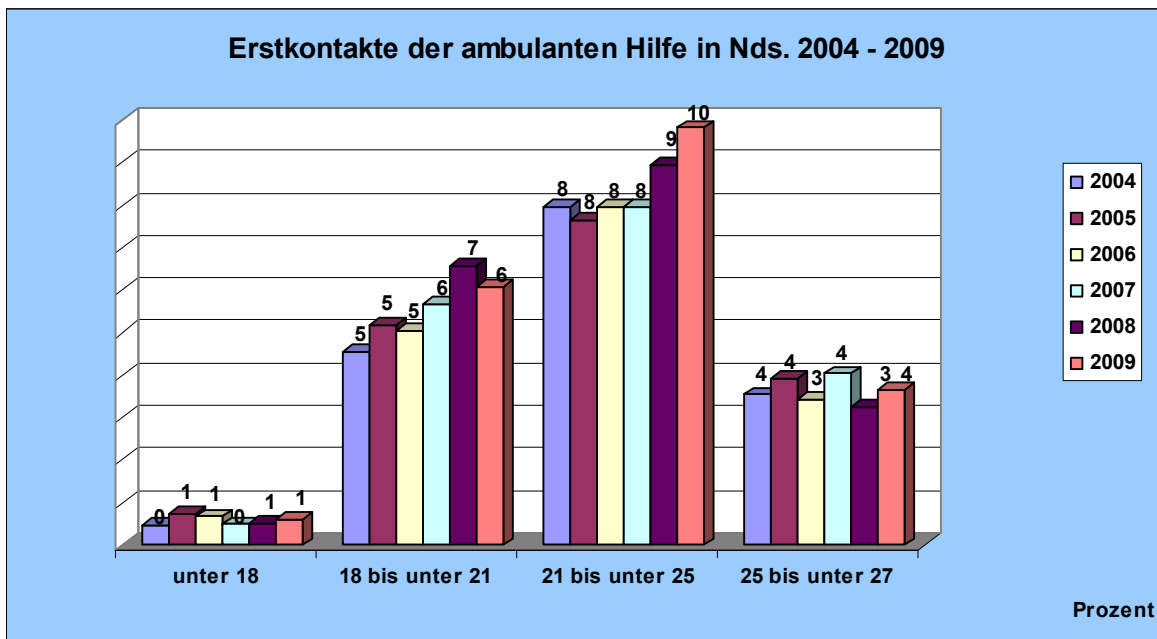
„Die Gefahr der Kinderarmut wird durch die Analyse der Armutsquoten nach Alter bestätigt. Zumindest die Quote der Armutsgefährdeten ist für Menschen unter 20 mit Abstand am höchsten, hier ist ca. jeder fünfte betroffen.“²



Quelle: Handlungsorientierte Sozialberichterstattung, Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen 2009 – 2013, alle Angaben sind Prozentwerte

² Handlungsorientierte Sozialberichterstattung, Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen 2009 – 2013, S. 11

Situation in Niedersachsen – Daten der Wohnungslosenhilfe



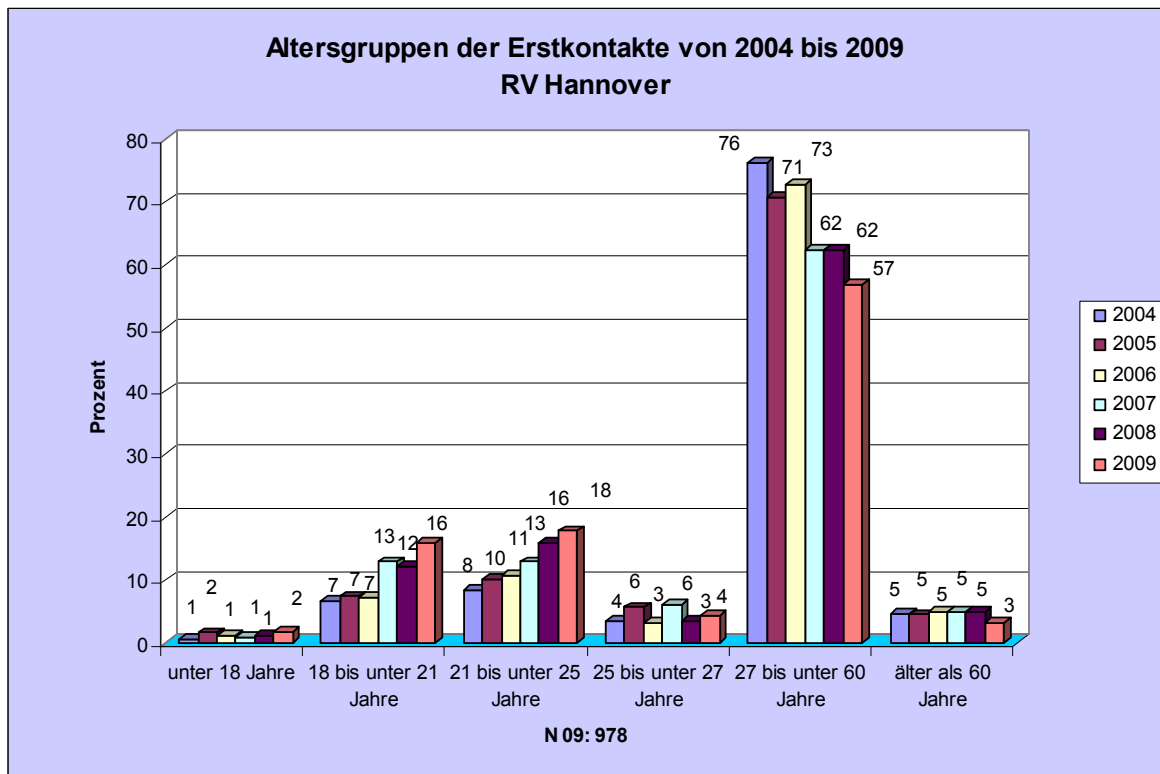
ZBS-Niedersachsen

In der Wohnungslosenhilfe werden Daten in den verschiedenen Hilfeformen regional bezogen erhoben und ausgewertet. Die genannten Daten beziehen sich auf die Angaben der Ambulanten Hilfe und hier auf die Erstkontakte³, da der Personenkreis der unter 25-Jährigen hier auffällig stark aufgetreten ist. Die ZBS-Niedersachsen hat ein besonderes Augenmerk auf die Entwicklung der Daten in Bezug auf diese Personengruppe seit Einführung des SGB II und vor allem seit der Änderung in 2006. Diese Personengruppe findet sich bisher überwiegend in der Ambulanten Hilfe. In 2009 sind 16 % der Erstkontakte in ganz Niedersachsen Personen unter 25 Jahren gewesen. Die Entwicklung ist über die Jahre leicht ansteigend. In der stationären Hilfe treten die unter 25-Jährigen bisher noch nicht so häufig auf.

Bezogen auf die fünf Regionalvertretungen in Niedersachsen (Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück) gibt es in Bezug auf die Altersgruppe der unter 25-Jährigen bis auf den Bereich der RV Oldenburg eine Zunahme an Erstkontakten. Insbesondere im Bereich der RV Hannover sind die Unterstützungsanfragen in dieser Altersgruppe erheblich angestiegen. Daher sind nachfolgend die Daten der RV Hannover dargestellt, die sich auf die Stadt Hannover und die bezeichneten Landkreise der Fläche beziehen.

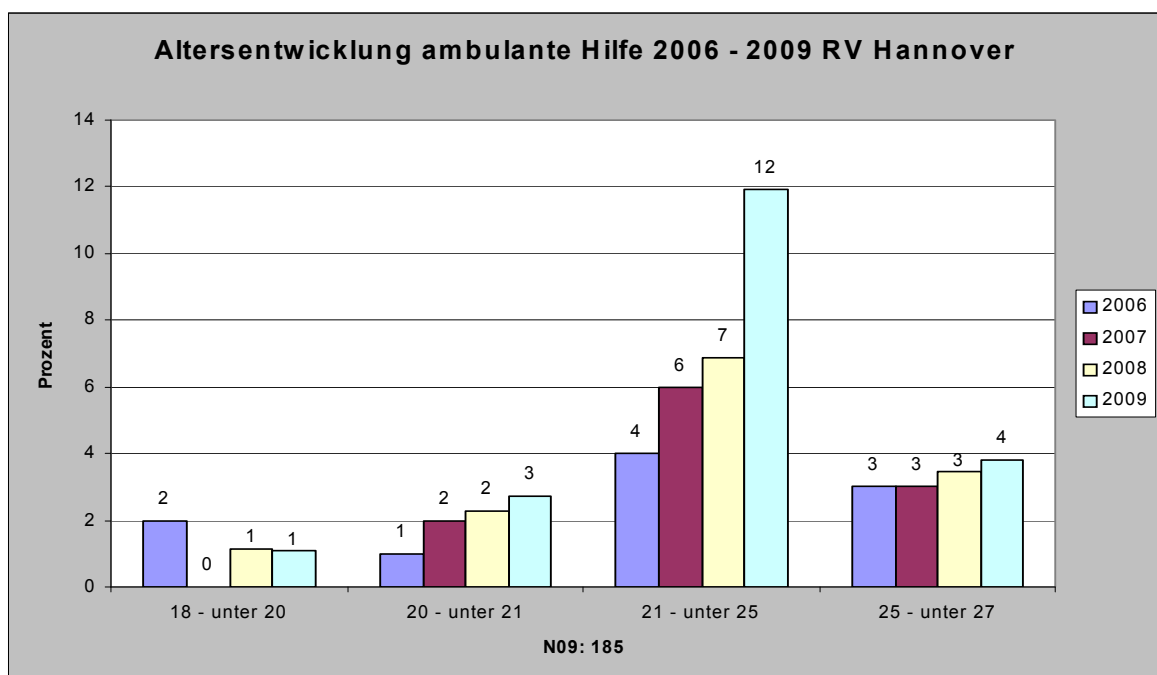
³ Erstkontakte werden als Kontakte gezählt, wenn die betreffende Person erstmalig in einer Beratungsstelle um Unterstützung nachsucht oder der letzte Kontakt länger als 12 Monate her war.

Daten aus der Wohnungslosenhilfe im Bereich der Regionalvertretung Hannover



ZBS-Nds. RV Hannover (Zuständigkeitsbereich: Region Hannover, LK Celle, Hameln, Hildesheim, Holzminden, Nienburg, Schaumburg)

Der Anteil der Erstkontakte in der Ambulanten Hilfe in 2009 in der Altersgruppe der 18 – bis 25-jährigen lag bei 34 %. Das bedeutet, dass jeder dritte unter 25-Jährige, der in der ambulanten Wohnungslosenhilfe um Hilfe nachgesucht hat, von Wohnungslosigkeit bedroht ist. Seit 2007 zeichnet sich ein ständiger Anstieg ab. Dies lässt den Schluss zu, dass es einen Zusammenhang zwischen den verschärften gesetzlichen Regelungen im SGB II seit 2006 gibt, die insbesondere diese Personengruppe betrifft.



Im Bereich der ambulanten Betreuungen in Zuständigkeit des Landes lag der Anteil der unter 25-Jährigen 2009 bei 16 % im Bereich der Regionalvertretung Hannover. Die Abbrecherquote lag 2009 bei den unter 25-Jährigen bei 40 % demgegenüber wurden 19 % der Maßnahmen in der Altersgruppe der 26-65-jährigen abgebrochen. Das stärkere Auftreten dieser Personengruppe in der Wohnungslosenhilfe hat vermutlich unter anderem auch mit dem sogenannten „Auszugsverbot“ zu tun. Unter 25-Jährigen werden Leistungen für eine eigene Wohnung nur dann gewährt, bzw. ist ein Auszug aus dem elterlichen Haushalt nur dann möglich, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen und dies von einer Fachstelle bescheinigt wird. (§ 22, 2a SGB II)

Rechtliche Grundlagen

Da hier verschiedene Gesetze eine Grundlage für den Hilfebedarf innerhalb der drei Rechtskreise SGB II, SGB VIII und SGB XII bieten, möchten wir einen Blick auf die für diese Personengruppe relevanten Gesetze werfen.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) gibt eine recht genaue Definition darüber, was ein junger Mensch ist und was die Zuständigkeit dieses Gesetzes beinhaltet. Weiterhin ist die Hilfe für junge Volljährige in § 41 SGB VIII geregelt, der eine Einschränkungsmöglichkeit „bis zum 21. Lebensjahr“ bietet. Leider sieht die Realität so aus, dass die Hilfe oft nur bis zum 18. Lebensjahr gewährt wird.

§1,1 SGB VIII

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit

§ 7,3 und 7,4 SGB VIII

Im Sinne dieses Buches ist

- junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist
- junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre ist

§ 13,1 SGB VIII

„**Junge Menschen**, die zum Ausgleich **sozialer Benachteiligungen** oder zur Überwindung **individueller Beeinträchtigungen** in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“

41,1 SGB VIII

„Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen **soll** sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.“

§§ 67 ff SGB XII

„Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften dieses Buches oder des Achten Buches (KJHG) gedeckt wird, gehen diese der Leistung nach Satz 1 vor.“

Das SGB XII bietet im § 67 ff einen Hilfeansatz, gleichwohl hier empfohlen wird, nachrangige Hilfe – nach dem SGB VIII – zu gewähren; vor allem vor Vollendung des 21. Lebensjahres.

§ 3 (2) SGB II

„Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach diesem Buch in eine Arbeit, eine

Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln....()“. Neben der Gewährung von Leistungen ist die Vermittlung in Ausbildung und Beruf ein vordringliches Ziel im SGB II: **Änderungen im SGB II – Fortentwicklungsgesetz in Bezug auf U 25**

§§	Fortentwicklungsgesetz vom 07.07.2006	Beginn
22.7	Ergänzende Alg-II-Leistungen bei Bezug von Bafög, BAB etc.	01.08.06
22.2a. S.4	Leistungen für Unterkunft werden nicht erbracht, wenn die unter 25jährigen vor Antragstellung in eine Unterkunft umziehen in der Absicht, die Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen herbeizuführen. (Wenn eine Rückführung in den elterlichen Haushalt möglich ist.)	01.08.2006
31.2	Sanktionen Leichte Verstöße, z.B. Meldeversäumnisse: Kürzung der Regelleistung um 10, 20, 30 %. Wegfall vom Alg-II-Zuschlag	01.01.07
31.1-5	1. Pflichtverletzung Wegfall jeglicher Geldleistung (100% Kürzung) Wegfall von Alg II Zuschlag Miete und Heizung werden direkt an Vermieter gezahlt (Lebensmittelgutscheine können ausgegeben werden)	01.01.07
31.1-5	2. + 3. Pflichtverletzung Verlust von jeglichem Leistungsanspruch (keine Lebensmittelgutscheine, keine KdU (Kosten der Unterkunft), keine Krankenkasse)	01.01.07
31.3,4	Sanktionszeitraum 3 Monate, Bewährungszeitraum 12 Monate	01.01.07

Sanktionen

3.5 Sanktionen gegenüber erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (eHb) unter 25 Jahren ¹⁾

Regionen	Neu festgestellte Sanktionen		Bestand eHb u25		Bestand eHb u25 mit mindestens einer Sanktion		Bestand arbeitslose, eHb u25 mit mindestens	
	Anzahl durch neu festgestellter Sanktionen betroffene eHb u25	Anzahl durch neu festgestellter Sanktionen betroffene arbeitslose eHb u25	Insgesamt	arbeitslos	absolut	Quote in Bezug auf alle eHb in %	absolut	Quote in Bezug auf alle arbeitslosen eHb in %
Niedersachsen	1.404	564	93.789	15.156	3.233	3,4	1.266	8,4
Region Hannover	134	65	16.146	3.030	337	2,1	168	5,5
Hameln-Pyrmont	26	11	2.235	343	69	3,1	29	8,5
Hildesheim	82	47	3.545	732	167	4,7	86	11,7
Holzminden	30	15	1.039	182	63	6,1	32	17,6
Nienburg (Weser)	17	12	1.533	300	50	3,3	25	8,3
Schaumburg	38	14	2.016	394	95	4,7	34	8,6
Celle	74	23	2.732	454	169	6,2	53	11,7

Quelle: Bundesagentur für Arbeit 9/2009

Aufgrund der Statistik der Bundesagentur vom **September 2009** lassen sich folgende Aussagen für Niedersachsen treffen:

- Im September 2009 waren **8,4 % arbeitslose U25** von Sanktionen betroffen.
- In den Altersgruppen über 25 Jahren betrug die Quote **3,4 %**.

Demnach ist der Personenkreis der unter 25-Jährigen drei mal mehr von Sanktionen betroffen als die Altersgruppe der 25 – 67-jährigen.

Betrachtet man dann die Daten **bundesweit**, so kommt man auf gravierendere Zahlen. **10,1 %** der unter 25-Jährigen sind von Sanktionen betroffen. Demgegenüber sind **3,2 %** der älteren Erwerbslosen von Sanktionen betroffen. ⁴ Diese Daten sagen jedoch noch nichts über die Höhe der Sanktionen aus. Da unter 25-Jährige bis 100 % gekürzt werden können, s. Fortentwicklungsgesetz, kann davon ausgegangen werden, dass diese Personengruppe auch in dem Umfang der Sanktionen sehr viel stärker betroffen sind.

⁴ Bundesagentur für Arbeit, 12/2009

Schnittstellenproblematik SGB II, VIII, XII – Unterschiedliche Zielsetzung der drei Rechtskreise im Hinblick auf U 25

In den Teilen des Sozialgesetzbuches II, VIII und XII finden sich Zuständigkeiten mit unterschiedlicher Zielsetzung in Bezug auf diese Personengruppe.

SGB II,	§ 3,2 Vermittlung in Ausbildung
SGB VIII,	§ 41 Unterstützung junger Volljähriger bei der Vonselbständigung
SGB XII,	§ 67 Unterstützung für Menschen in besonders schwierigen Lebenslagen

Dass es drei Rechtskreise gibt, die sich auf diese Personengruppe beziehen, macht es für die jungen Menschen nicht leichter. Will das SGB II in Ausbildung und Arbeit vermitteln so steht für das SGB VIII und SGB XII die persönliche Entwicklung und Unterstützung im Vordergrund. Ein Verweis auf die Zuständigkeit eines anderen Rechtskreises findet besonders zwischen dem SGB VIII und SGB XII statt. Hier sind sich auch Juristen nicht einig. Sollte die Grenze der Jugendhilfe bei 21 Jahren oder bei 27 Jahren liegen? Die Praktiker berichten, dass viel Zeit und Energie für die Beratung bzw. Betreuung bei der Klärung der Zuständigkeit verwandt werden muss. Oft mit unbefriedigendem Ergebnis für die Betroffenen. So führt diese Situation zu einer Schnittstellenproblematik der verschiedenen Rechtskreise, die sich nicht zuständig fühlen oder gar nicht erst zusammenarbeiten.

Problemlagen

Diese nicht ganz klaren und vielschichtigen gesetzliche Rahmenbedingungen führen u.a. dazu, dass diese Personengruppe mit besonderen Problemlagen konfrontiert ist:

Die mögliche Zuständigkeit von drei Rechtskreisen macht ein Verweisen auf die ‚andere‘ Zuständigkeit leichter und kann dazu führen, dass die jungen Menschen im Zuständigkeitsdschungel verschwinden.

Das sog. Auszugsverbot führt zum Teil in prekäre Wohnverhältnisse. Die jungen Menschen ziehen bei nicht zu klärenden Konflikten aus, stehen auf der Straße. Diese Personengruppe kann relativ leicht „unterschlüpfen“, doch dadurch entstehen Abhängigkeiten, die instabil sind und leicht wieder auf der Straße landen lassen. Es entstehen Abhängigkeits- und Wohnverhältnisse, die keine Grundlage für eine Schul- oder Berufsausbildung bieten. Die Sanktionen im SGB II führen zum Teil zu 100 % Kürzungen. Sollte eine Wohnung gefunden sein, so wird sie spätestens dann aufgegeben werden müssen, wenn die Miete nicht mehr gezahlt werden kann. Eine 100 %ige Kürzung beinhaltet auch den Wegfall der Krankenversicherung.

Die unterschiedlichen Zielsetzungen von SGB II, VIII und XII erschweren die Kooperation der beteiligten Akteure und führt zu einem unterschiedlichen Verständnis der Leistungen bei den Betroffenen, aber auch bei den Behörden.

Die unter 25-Jährigen haben Probleme im Umgang mit Behörden, sie sind unerfahren, kennen ihre Rechte nicht und lassen sich schnell abweisen oder vermeiden es ganz, diese Systeme zu nutzen und ihren Rechtsanspruch durchzusetzen.

Und es fehlen adäquate Hilfeangebote. 2009 hat in Hannover die einzige Übernachtungs- und Übergangswohnrichtung für unter 25-Jährige schließen müssen. Bis heute gibt es kein Nachfolgeangebot. Wenn junge Menschen in unserem Zuständigkeitsbereich wohnungslos sind, können sie nur auf der Straße leben, bei Bekannten unterschlüpfen oder in einer stationären Einrichtung der Wohnungslosenhilfe unterkommen, wenn sie über 21 Jahre sind. Diese Einrichtungen sind nicht auf diese Personengruppe eingestellt und es kommt vielfach zu Problemen und Berührungsängsten bei den jungen Menschen. Im Grundsatz gibt es keine passgerechten flächendeckenden Hilfen für diese Personengruppe in Niedersachsen.

Lösungsansätze

Die verschiedenen Veranstaltungen und durch Gespräche mit den Akteuren der Wohnungslosenhilfe, die wir zu diesem Thema gemacht oder besucht haben, haben immer wieder zum Ergebnis gehabt, dass Kooperation und Kommunikation zwischen den beteiligten Akteuren eine wichtige Voraussetzung für ein gelungenes Hilfeangebot ist. Arbeitskreise, die die Schnittstellen besser ineinandergreifen lassen, Veranstaltung von Fachtagen und Fortbildungen, Hospitationen im anderen „Rechtskreis“, gemeinsame Hilfeplanung und Kooperationsvereinbarungen, die die Bemühungen auch auf eine offizielle, politische Ebene heben sind einige der Ansätze, die genannt worden sind.

Good Practice

Es gibt im Bundesgebiet eine Anzahl von Projekten, die sich zu diesem Thema engagieren. Das Gelingen solcher Projekte ist häufig vom Engagement Einzelner geprägt oder auch von günstigen politischen Bedingungen, die eine solche Arbeit überhaupt ermöglichen.

In Berlin hat sich der Rechtshilfefond, der sich nur aus Spendengeldern finanziert, zum Ziel gesetzt, unter 25-Jährige bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu beraten, zu unterstützen und zu begleiten. (Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.)

In Duisburg ist ein Schnittstellenprojekt gegründet worden, das junge wohnungslose Menschen im Rahmen einer Clearingphase mit Wohnraum versorgt, um zu einer Zielfindung zu gelangen. Alle drei Rechtskreise sind beteiligt. (Youtel für U25, Diakoniewerk Duisburg GmbH)

Auch wird in NRW Beratung und Schnittstellenarbeit in verschiedenen Kommunen für den Personenkreis der unter 25-Jährigen finanziert.

In Hannover gibt es das Angebot der Jugendwohnbegleitung, eine Arbeitsgemeinschaft des Diakonischen Werk Stadtverband Hannover e.V., Arbeiterwohlfahrt Hannover, Bund der kath. Jugend Hannover und der Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V. Ein Projekt auch für Personen bis zum 27. Lebensjahr, das die Verselbständigung im eigenen Wohnraum zum Ziel hat. Diese Leistung wird auf Basis des § 13,1 SGB VIII von der Arbeitsgemeinschaft durchgeführt und von der Stadt Hannover und den genannten Trägern finanziert. Es gibt ca. 60 Plätze für das Stadtgebiet Hannover.

Die Städte Mainz und Düsseldorf bieten speziell für diese Personengruppe Beratungsangebote „unter einem Dach“ an. So bietet z.B. die Jugendhilfe Beratung im JobCenter an.

Es gibt Jugendberatungshäuser, Streetwork-Projekte und Qualifizierungsmaßnahmen in stationären Einrichtungen.

Der Landkreis Nienburg hat sich an die ZBS-Nds. RV Hannover gewandt, da in der Kommune vermehrt unter 25-Jährige Wohnungslose um Hilfe nachgesucht haben. Der Landkreis hat dieses Problem erkannt und uns gebeten, einen Prozess zu moderieren, um für diese Personengruppe bedarfsgerechte Hilfen zu entwickeln. In diesem Arbeitskreis sind alle drei Rechtskreise vertreten. Die Stadt Nienburg mit der Zuständigkeit für das nieders. Sicherheits- und Ordnungsgesetz (also die Zuständigkeit für die Unterbringung), Wohnungsbauunternehmen und auch die Wohnungslosenhilfe sind an dem Prozess beteiligt. Im Moment wird an der Umsetzung eines ganz konkreten Projektes „Verselbständigung im eigenen Wohnraum“ gearbeitet. Mit der Zusammenarbeit hat auch die Zuständigkeitsdebatte abgenommen und es wird nach Lösungen gesucht.

Wir möchten aufzeigen, dass es durchaus gute Ansätze gibt, auf die man schauen kann und die sich möglicherweise auf andere Regionen übertragen lassen.

Aber auch die sozialpolitische Ebene muss zu diesem Thema mehr in die Verantwortung genommen werden, um die Interessen der unter 25-Jährigen, der nächsten Generation, besser zu unterstützen.

Empfehlungen

Gerade um eine dauerhafte Wohnungslosigkeit bei den unter 25-Jährigen zu vermeiden, sind alle Entscheidungsebenen gefragt, geeignete Maßnahmen zu entwickeln, um dieser Entwicklung entgegenzusteuern.

Die Fachkonferenz Wohnungslosigkeit des Landes Hessen hat sich ebenfalls mit dieser Thematik auseinandergesetzt und Empfehlungen hierzu herausgegeben. Die Fachkonferenz fordert,

- „dass jungen Volljährigen die Abklärung des Hilfebedarfs immer und kurzfristig (innerhalb von 14 Tagen) zu gewähren ist,
- dass der Jugendhilfeträger finanzierte Übergangshilfen bis zur Entscheidungsfindung benennt,
- dass in Absprache mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe eine Anpassung/Berücksichtigung der Voraussetzungen zur Leistungserbringung nach SGB VIII bzw. SGB XII unter Beachtung der Besonderheiten des Personenkreises junge Volljährige erlaubt.
- In jedem Landkreis/ jeder kreisfreien Stadt soll der Träger der zuständigen Jugendhilfe einen verantwortlichen Koordinator für Hilfen für wohnungslosen junge Volljährige, ..()...den Weg zu niedrigschwelligen und als Soforthilfe zur Verfügung stehenden altersgerechten Leistungen der Jugendhilfe zu ebnen und die Kooperation mit den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Wohnungslosenhilfe zu initiieren und zu pflegen.
- Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich jährlich mit der Lebenssituation junger Volljähriger...().“

Wir halten diese Empfehlungen für absolut notwendig und eine entsprechende Umsetzung in Niedersachsen für erforderlich.

Darüber hinaus empfiehlt die Zentrale Beratungsstelle Niedersachsen,

- dass das Sozialministerium des Landes Niedersachsen die Zusammenarbeit der zuständigen Rechtskreise in den Kommunen zu diesem Thema als fachaufsichtführende Behörde fördert und unterstützt,
- so dass es im Bereich der Kommunen zu mehr Schnittstellenarbeit kommt. Dort wo die Probleme auftauchen, müssen auch Lösungen gefunden werden und zwar von allen beteiligten Rechtskreisen – Jugendhilfeträger, Sozialhilfeträger und der Agentur für Arbeit / JobCenter,
- dass sich Ergebnisse der Schnittstellenarbeit in verbindlichen Kooperationsvereinbarungen zwischen den beteiligten Ebenen wieder findet, um so zu mehr Klarheit und Verbindlichkeit im Verfahren zu gelangen.

Februar 2011

Literaturangaben und Quellen

1. Lebenslagen in Deutschland, 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, 2010
2. Handlungsorientierte Sozialberichterstattung, Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen 2009 – 2013
3. Sozialgesetzbücher II, VIII und XII
4. Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II, Statistische Daten der Bundesagentur für Arbeit, 12/2009